Gemeinde Vechelde
Der Bürgermeister

Gemeinde Vechelde • Postfach 1140 • 38156 Vechelde

Gemeinderatsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen
Frau Wilke
Schäferstraße 23
38159 Vechelde

Rathaus • Hildesheimer Straße 85
38159 Vechelde

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag - Mittwoch	**8.30 - 16.00 Uhr**
Donnerstag	**8.30 - 18.00 Uhr**
Freitag	**8.30 - 12.00 Uhr**

Bitte beachten Sie, dass nicht jede/r Sachbearbeiter/in durchgängig zur Verfügung steht. Zur Klärung einzelner Sachfragen empfiehlt es sich, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Auskunft erteilt:
Frau Behnen
Zimmer:
1.07
Internet:
www.vechelde.de
E-Mail:
behnen@vechelde.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	☎ (05302)	Datum
	BM	802-273 oder 802-0 (Auskunft) Fax: 05302 802-256	29.01.2018

Antwort zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.01.2018

Sehr geehrte Frau Wilke,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die einzelnen Fragen Ihrer o.g. Anfrage beantworten wir wie folgt:

zu 1.
Zuziehende Familien können sich vor ihrem Zuzug anmelden und werden dann im regulären Verfahren berücksichtigt. Für kurzfristig eingehende Anmeldungen (z.B. nach einem Umzug) regelt § 2 Abs. 2 Satz 1 das Vorgehen. Begründete Ausnahmefälle bei der Krippenplatzvergabe außerhalb der Anmeldefristen sind z.B. kurzfristige Arbeitsaufnahmen vor Ende der geplanten Elternzeit.

zu 2.
Sinn der Änderung der Vergaberichtlinie war ein 2-stufiges Vergabeverfahren zu schaffen (siehe Drucksache 4658/2017 vom 10.08.2017) § 3 Abs. 1 bis 4 regeln die Rechtsanspruchserfüllung an sich (Stufe 1). Das Verfahren zum Umgang mit dem Wunschrecht (welche Einrichtung) wird anschließend in Abs. 5 geregelt (Stufe 2).

zu 3.
In Stufe 1 erfolgt die Platzvergabe unter Berücksichtigung der aufgeführten sozialen Kriterien (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1).

zu 4.
Nein, es geht um die Fragestellung welche Kinder vorrangig überhaupt einen Platz erhalten; siehe Antwort zu 2.

zu 5.
Für den Fall, dass das Verfahren nach Stufe 1 überhaupt durchgeführt werden muss, könnte ein geeigneter Nachweis durch ein Gutachten, Attest, etc. geführt werden. Art und Umfang der Nachweisführung hängt vom Einzelfall ab.

zu 6.
Sehr viele. Konkrete Zahlen können erst zum Stichtag, also nach Vorlage aller Interessenbekundungen, ermittelt werden.

zu 7.
Weil sie dann gegenüber den 2-Kind-Familien bevorzugt wären. Vgl. hierzu die Erläuterungen der Drucksache 4658/2017 vom 10.08.2017. 1-Kind-Familien sollen durch eine Bevorzugung von 2-Kind-Familien nicht benachteiligt werden.

zu 8.
11 Kindergartenintegrationsplätze und 2 Krippenintegrationsplätze
Aktuell gibt es keine Warteliste und alle attestierten Integrationsbedarfe werden mit Integrationsplätzen abgedeckt.

zu 9.
Der gestrichene Satz war ein Hinweissatz und begründete gerade keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in derselben Einrichtung. Diesbezüglich hat sich nichts verändert.

zu 10.
In der Krippe wären bei einem jährlichen Aufnahmezeitraum einige Kinder zum Stichtag noch nicht geboren.

zu 11.
Zum Beispiel durch Vorlage des Arbeitsvertrages, Bestätigung über die Elternzeit oder Bestätigung der Arbeitsagentur.

zu 12.
Nein

zu 13.
Beides

zu 14.
§ 7 Abs. 1 Satz 3 – mitgebrachtes Essen wird nicht erwärmt, zubereitet oder besonders gelagert. Über den Essenslieferanten kann auch eine Vielzahl von „Allergieessen“ bestellt werden.

zu 15.
§ 7 Abs. 4 bezieht sich auf die tageweise Schließung ohne Anspruch auf Kostenerstattung (Betriebseinschränkungen, Brücken- oder Studientage). Ein Anspruch auf Kostenerstattung bei einer wochenweisen Schließung kann ergänzend aufgenommen werden.

zu 16.
Die Definition „rechtzeitig“ wird sehr wohlwollend und flexibel gehandelt. Es besteht kein Handlungsbedarf.

zu 17.
Es ist eine Vielzahl von körperlichen oder geistigen Krankheitsbildern theoretisch möglich. Diese sind im Einzelfall und nur dann, wenn diese Beeinträchtigung auch einen besonderen Betreuungsbedarf erfordert, zu bewerten.

zu 18.
Der Rechtsanspruch ist dann in einer anderen Einrichtung zu erfüllen.

zu 19.
Nach Durchführung der Vergabe erhalten die Familien einen Aufnahmebescheid. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen im Familienservicebüro zur Verfügung. Über das Verfahren wird ein verwaltungsinternes Protokoll erstellt. Einrichtungsvertreter/innen können dem Vergabeverfahren, wie in der Vergangenheit auch, beisitzen.

zu 20.
Es handelt sich nicht um eine wichtige Entscheidung des Trägers oder der Leitung einer Einrichtung, sondern um eine Entscheidung des Aufgabenträgers. Eine Beteiligung der Kita-Beiräte ist deshalb nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner